Stefan Simon

- **▶** 05231 / 30 80 689
- ► stefan.simon@hfm-detmold.de
- ► hfm-detmold.de/kaze

► Skype: Karrierezentrum HfM Detmold



Musiker als Freiberufler – FAQ zur Existenzgründung

(Stand: Dezember 2018)

1. Was bin ich? - Statusfragen und Rechtsformen

Was unterscheidet Arbeitnehmer von Selbständigen?

Erwerbstätige

Arbeitnehmer

auf Lohnsteuerkarte / abhängig beschäftigt

Dienst- oder Arbeitsvertrag

persönlich zu einer Arbeitsleistung verpflichtet

unter Weisungsrecht des Arbeitgebers (Ort/Zeit)

in betriebliche Organisation eingebunden

Unternehmer bzw. Selbständige

auf Rechnung / selbständig tätig
Freier Dienstvertrag, Werk- oder Honorarvertrag
Ergebnis kann auch ein Dritter in meinem
Auftrag anfertigen
arbeiten selbstbestimmt (was/wann/wo) und

mit unternehmerischem Risiko bzw. Freiheit
mit eigener Ausstattung in eigenen Räumen

 $We rentscheidet? \ www. deutsche-rentenversicherung. de \ (\text{,} Status feststellungsverfahren")$

- -> Rente & Reha -> Rente -> Allgemeines -> Wer ist pflichtversichert? -> Tatsächlich selbständig
 - Scheinselbständig ist ggf. das Arbeitsverhältnis, aber nicht der Auftragnehmer als Person.
 - Sollte eine Scheinselbständigkeit festgestellt werden, muss der Auftraggeber (= nun Arbeitgeber) hohe Sozialversicherungsbeiträge für mehrere Jahre nachzahlen, der Auftragnehmer nur geringe.

Sind "Selbständige" und "Freiberufler" das Gleiche?

Selbständige

Gewerbetreibende

Handel, Produktion, Handwerk, Vermittler etc. müssen Gewerbe anmelden, Gewerbesteuer zahlen, Mitglied in IHK werden und sind zur doppelten Buchführung verpflichtet

Freiberufler

Ärzte, Hebammen, Ingenieure, Künstler, Musikpädagogen, Publizisten, Rechtsanwälte u.v.m.

keine 'lästigen Pflichten' außer: beim Finanzamt melden und eine EÜR erstellen

Wer entscheidet? www.finanzamt.de -> Finanzverwaltung der Länder: Bundesland xy -> Finanzämter

Wer gewerbliche Anteile hat, z.B. in größerem Umfang CDs oder Noten verkauft, sollte diese Tätigkeiten u.U. von der Freiberuflichkeit abtrennen, sonst stuft das Finanzamt u.U. alles als Gewerbe ein.

Gibt es Listen mit freien Berufen bzw. mit Musik-Berufen?

www.kuenstlersozialkasse.de -> Künstlerkatalog / www.ifb.uni-erlangen.de

Was sollte ich tun, wenn es Unklarheiten oder Probleme mit meinem Status gibt?

Im Karrierezentrum nachfragen (zur ersten Orientierung), an geeigneter Stelle nachlesen oder direkt jemanden fragen, der sich besonders gut damit auskennt, z.B.

www.mediafon-ratgeber.de / www.dtkv-nrw.de / www.musik.verdi.de / www.kuenstlerrat.de Rüdiger Lühr: "Ratgeber Musikschullehrkräfte" (2011)

Welche Rechtsform ist die richtige, wenn ich mit anderen gemeinsam gründen will?

Das lässt sich pauschal nicht beantworten. Viele gründen eine GbR, weil es schnell und einfach geht. Haftungsrisiken können mit einer UG oder einer GmbH begrenzt werden. Zur ersten Orientierung gerne im Karrierezentrum fragen. Zum Einstieg auch: www.mediafon-ratgeber.de

2. Wie fange ich an? – Startformalitäten und Starthilfen

Kann ich schon im Studium selbständig tätig sein?

Ja, dann aber klären:

- in welchem zeitlichen Umfang?
 - --> bei mehr als 20h pro Woche keine studentische Krankenversicherung mehr, sondern KSK (generell zur studentischen KV: falls >27 Jahre oder >14 Semester: rechtzeitig vorher bei Krankenkasse informieren, ggf. KSK-Mitgliedschaft beantragen)
- mit welchen Einkünften?
 - --> ggf. Auswirkungen auf BAföG, Kindergeld, Krankenversicherung oder Einkommensteuer

www.studis-online.de -> Geld & BAföG -> Studienfinanzierung -> Selbständig

Was muss ich tun, wenn mein Studium bald endet und ich anschließend selbständig sein werde?

- ggf. rechtzeitig (= einige Monate vorher) Antrag bei KSK stellen www.kuenstlersozialkasse.de
- Finanzamt informieren -> Fragebogen zur steuerlichen Erfassung www.formulare-bfinv.de

Kann ich neben einer abhängigen (Teilzeit-)Hauptbeschäftigung selbständig tätig sein?

- Ja, meist geht das sehr gut, denn das Risiko der Selbständigkeit wird dadurch abgefedert.
- Der Arbeitgeber kann dies im Falle von Interessenskonflikten allerdings untersagen. Daher die geplante Tätigkeit am besten vorab genehmigen lassen.
- Sozialversicherungen bleiben meist so lange unverändert bestehen (über die abhängige Beschäftigung), bis die Selbständigkeit zur hauptsächlichen Einnahmequelle wird.
- Das Finanzamt informieren.

Wo kann ich mich zu meiner Existenzgründung beraten lassen?

www.gruendungsnetzwerk-lippe.de / www.mediafon-ratgeber.de / www.existenzgruender.de / www.kultur-kreativ-wirtschaft.de / www.startklar-owl.de

Was ist, wenn ich für meine Gründung Geld brauche, das ich nicht habe?

Dann muss ich versuchen, eine öffentlichen Existenzgründungszuschuss oder einen Kredit zu bekommen:

Zuschüsse = siehe www-Adressen zur Beratung oben

Kredite = setzen einen möglichst vollständigen Businessplan voraus (siehe auch www-Adressen oben)

3. Wieviel kann bzw. muss ich als Freiberufler verdienen? - Honorare etc.

Was brauche ich zum Leben?

Falls Sie es noch nicht wissen: mehrere Monate alles aufschreiben. Dann ist schon einmal klar, wie viel Sie verdienen müssen, um Ihren aktuellen Lebensstandard zu halten.

Beachten Sie, dass der Bedarf nach Abschluss des Studiums, mit zunehmendem Alter und mit Familie stark ansteigt. Auch sollten Sie ein halbes Jahr "Puffer" haben, also ohne Einkünfte überstehen können.

Was verdienen festangestellte Berufsanfänger?

Jahresgehalt (TVK brutto) eines Tuttigeigers als Berufsanfänger in einem B-Orchester in Ostdeutschland inklusive Jahreszuwendung, Instrumenten-, Saiten- und Kleidungsgeld rund 35.000 Euro

Jahresgehalt (TVöD 9a brutto) einer in Vollzeit fest angestellten Musikschullehrkraft als Berufsanfänger mit 30 Unterrichtsstunden pro Woche a 45 Minuten, inkl. Jahressonderzahlung rund 34.500 Euro

Kann ich daraus mein Konzerthonorar oder meinen Stundensatz berechnen?

Nein, denn nur zu sagen "Dann muss ich pro Jahr 70 Auftritte à 500 Euro ergattern, um einem festangestellten Geiger finanziell gleichgestellt zu sein" unterschlägt (selbst wenn man das schafft) eine ganze Reihe weiterer wichtiger Faktoren bzw. Kosten, unter anderem:

- Angestellte Orchestermusiker werden zu ihren Diensten eingeteilt, und bei Musikschullehrern werden Zusammenhangstätigkeiten berücksichtigt. Freiberufler dagegen müssen aus ihren Honoraren viele Stunden und Tage mitfinanzieren, die sie für Üben, Akquirieren, Networking, Förderanträge, Buchhaltung, KSK- und Steuererklärungen u.v.m. benötigen.
- Freiberufler haben im Krankheitsfall keine Lohnfortzahlung, sondern direkte Einnahmeverluste.
- Die Künstlersozialkasse (siehe unten) finanziert nur die Kranken- und Pflegeversicherung in vergleichbarer Weise wie bei einem Angestellten mit. Um auch bei Altersvorsorge und Unfall-Versicherung gleichwertig abgesichert zu sein, müssen Freiberufler zusätzliche Kosten tragen.
- Angestellten Orchestermusikern oder Musikschullehrern wird der Arbeitsplatz gestellt.
 Freiberufler müssen Betriebsausgaben wie Instrument(e), Zubehör, Noten, Arbeitsmaterialien,
 Computer, Telefon, Druck- und Anzeigekosten für Eigenwerbung, Handy, ggf. Miete und
 Heizung für Unterrichtsraum, Instrumenten- und Betriebshaftpflichtversicherung einplanen.

- ---> das Orchester 02/2011 -> Thema: Freie Musiker
- ---> Rüdiger Lühr: "Ratgeber Musikschullehrkräfte" (2011)

www.artbutfair.org

www.dov.org -> Mindeststandards für Orchestermusiker in der Freien Szene (leider viel zu niedrig!) www.lambertschuster.de/existenzgruender/stundensatz-kalkulation-fuer-freiberufler-und-selbstaendige/

Gibt es grundsätzliche Tipps für Honorar-Verhandlungen?

- 1. nicht unter Wert verkaufen ("...was nichts kostet ist auch nichts wert...")
- 2. nicht zu früh das Honorar benennen, z.B. zuerst versuchen, möglichst viel über die eigenen Leistungsmöglichkeiten zu sprechen sowie über die Möglichkeiten des Auftraggebers und die Rahmenbedingungen des Auftrags zu erfahren
- 3. wenn der Auftraggeber den Kontakt mit Hinweis auf das Honorar ("... viel zu teuer...") abbrechen möchte, dann versuchen im Gespräch zu bleiben und herauszufinden, mit was und wie der Auftraggeber vergleicht

4. Was sollte ich im Geschäftsalltag beachten? - Vitamin B, Vertrauen, Verträge

Wie wichtig ist "Vitamin B"?

Der Wert von persönlichen Beziehungen ist kaum zu überschätzen. Im Musikgeschäft konkurrieren unglaublich viele Musiker, Musikpädagogen und Musikvermittler um eine begrenzte Zahl an Aufträgen. Die Entscheider haben nicht nur im positiven Sinne die Wahl, sondern auch die Qual der Wahl und stehen dabei selbst oft unter starkem (Zeit-)Druck. Ergo: Sie verlassen sich häufig auf bestehende persönliche Kontakte oder Empfehlungen von vertrauten Personen.

Wie kann ich Vertrauen schaffen, wenn ich noch keine Beziehungen habe?

- durch die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben (= fachliches Gutachten)
- durch eine professionelle Präsentation meiner Leistungen, z.B. mit Vita, Foto, Audio/Video, Homepage etc. (= langfristig zu einer "Marke" werden)
- durch Verlässlichkeit, z.B. Mails rasch beantworten, bald zurückrufen etc.
- durch Hartnäckigkeit ("charmant nerven")

Kann ich mich auf mündliche Absprachen verlassen?

Grundsätzlich ja, denn auch mündliche Absprachen sind ein Vertrag – allerdings schwierig einzufordern. Daher am besten im Anschluss an ein Gespräch die wichtigsten Rahmenbedingungen noch einmal schriftlich zusammenfassen (= "kaufmännisches Bestätigungsschreiben").

Sehr geehrte...,
ich danke Ihnen für unser heutiges Telefonat, in dem Sie mich freundlicherweise
beauftragt haben, am um Uhr ein Konzert in mit folgender Musik...... zu
geben. Als Honorar haben wir......... € vereinbart sowie Fahrtkosten in Höhe von..............
Mit freundlichen Grüßen

Gibt es Musterverträge?

- für freie Musiker: im Karrierezentrum oder z.B. Ulrich Poser "Konzert- und Veranstaltungsverträge" (im Semesterapparat des Karrierezentrums in der Bibliothek)
- für freie Musikpädagogen: www.musik.verdi.de oder www.dtkv.org
- für Musikvermittler oder in anderen Fällen ohne Muster: einfach alle wichtigen Bedingungen des Geschäfts mit gesundem Menschenverstand notieren

Darf ein Konzertveranstalter die Gage mindern, weil ich angeblich nicht gut genug gespielt habe?

Nein, das darf er in aller Regel nicht, denn die Zahlung der vereinbarten Gage ist die Hauptleistungs-Pflicht des Veranstalters. Handelt es ich bei dem Engagement um einen Dienstvertrag im Sinne §611 BGB, ist eine Minderung ausgeschlossen. Handelt es sich um einen Werkvertrag nach §631 BGB, dann kann er die Gage nur dann mindern (und ggf. Schadenersatz-Ansprüche stellen), wenn der Künstler objektiv mangelhaft geleistet hat und der Veranstalter dies auch zweifelsfrei nachweisen kann. Ergo: Nur weil er die Leistung eines Künstlers als schlecht empfindet, darf er die Gage nicht mindern.

- Ulrich Poser "Konzert- und Veranstaltungsverträge" (2012), S. 23f.
- Mandy Risch und Andreas Kerst "Eventrecht kompakt" (2011), S. 64

Was kann ich tun, wenn ein Kunde nicht zahlt?

- 1. Zunächst freundlich darauf hinweisen, dass das vereinbarte Zahlungsziel überschritten wurde.
- 2. Erkundigungen einholen, ob der Kunde auch andere Musiker nicht bezahlt.
- 3. Nüchtern abwägen, wie wichtig der Kunde für die eigene Existenz ist, wie groß die Chancen sind, dass sich die Zahlungsschwierigkeiten bei möglichen Folge-Engagements wiederholen könnten, und was rechtliche Schritte für den eigenen Ruf in der Szene bedeuten würden.
- 4. Rechtliche Schritte einleiten, dazu beispielsweise: www.kulturmanagement.net -> KM Magazin, Februar 2013: "Zahlungsunwillig" (Knut Eigler)

Darf ich in meiner Wohnung musizieren?

Grundsätzlich ja, allerdings in Grenzen. Laut GG hat jeder das Recht zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, allerdings dürfen die Rechte anderer dabei nicht mehr als zumutbar eingeschränkt werden. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich nachlesen in der Broschüre "Musizieren und Wohnen" von Rechtsanwalt Manfred Hohmann, mit zahlreichen Gerichtsurteilen, herausgegeben von der ver.di-Fachgruppe Musik (musik@verdi.de, 7,50 Euro für Nichtmitglieder).

Darf ich in meiner Wohnung unterrichten?

In einem Urteil hat der BGH 2013 entschieden, dass Vermieter es nicht dulden müssen, wenn ihre Mieter in der Wohnung freiberuflichen oder gewerblichen Aktivitäten nachgehen, von denen größere Auswirkungen auf die Mitmieter ausgehen »als bei einer üblichen Wohnnutzung«. Mit dieser Begründung gab der BGH einem Vermieter Recht, der einem Gitarrenlehrer fristlos gekündigt hatte, weil der ohne seine Erlaubnis Musikunterricht in größerem Umfang gegeben hatte (Az.: VIII ZR 213/12). Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter. Holen Sie im Zweifelsfall eine Rechtsberatung ein.

www.mediafon-ratgeber.de bzw. www.musik.verdi.de / www.dtkv-nrw.de

5. Gegen was muss bzw. gegen was kann ich mich versichern? – Sozialversicherungen und spezielle Versicherungen für Musiker

Kann ich mir aussuchen, ob ich in die Künstlersozialkasse (KSK) gehe?

Nein. Wer eine künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Tätigkeit selbständig und erwerbsmäßig ausübt (mit dauerhaft mehr als 3.900 Euro Arbeitseinkommen, also Gewinn, pro Jahr), hat in Deutschland die Pflicht – besser gesagt: das Privileg – nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sozialversichert zu werden. www.kuenstlersozialkasse.de

Welche Sozialversicherungen bezuschusst die KSK?

Durch die Künstlersozialkasse erhalte ich einen Zuschuss zu

- meiner Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung
- meiner Rentenversicherung.

Die übrigen beiden Bereiche der Sozialversicherung (Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und gegen Berufsunfälle) werden nicht über die KSK abgedeckt. Mehr dazu weiter unten.

Wer zahlt meine Miete etc., wenn ich mal länger krank werde?

KSK-Mitglieder haben durch ihren Krankenkassen-Beitrag automatisch Anspruch auf Krankengeld und zwar vom 43. Krankheitstag an. Darüber hinaus gibt es bei den Krankenkassen Wahltarife, um bereits deutlich früher Krankengeld zu erhalten.

Kann ich als KSK-versicherter Musiker "riestern"?

Ja, weil ich als KSK-Mitglied gesetzlich rentenversichert bin. Ansprechpartner für die Riester-Förderung ist der jeweilige Anbieter (z.B. die Bank oder das Versicherungsunternehmen).

Kann ich mich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern?

Dies kann nur, wer in den letzten 24 Monaten vor der Existenzgründung mindestens 12 Monate in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert gewesen ist (also abhängig beschäftig war). Der Antrag auf freiwillige (Weiter-)Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Selbstständigkeit gestellt werden. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige örtliche Arbeitsagentur.

Bin ich über die KSK auch gegen beruflich bedingte Unfälle versichert?

Nein, die gesetzliche Unfallversicherung ist nicht Teil der Künstlersozialversicherung. Musiker können sich aber freiwillig bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichern.

www.vbg.de

Gibt es private Unfallversicherungen speziell für Musiker?

Ja. Spezialisierte Angebote gibt es beispielsweise von der www.mannheimer.de. Wer Mitglied des www.dtkv.org oder von www.musik.verdi.de ist, kann von vergünstigten Beiträgen profitieren.

Welche Versicherungen für Musiker könnten sonst noch sinnvoll sein?

Die www.mannheimer.de bietet auch Instrumenten-Versicherungen sowie Berufs- und Privathaftpflicht an. Auch hierzu gibt es vergünstigte Beiträge für Mitglieder von www.dtkv.org oder www.musik.verdi.de.

Manche Versicherungsunternehmen bieten von Zeit zu Zeit Berufsunfähigkeits-Versicherungen speziell für Schüler und Studierende an, die keine Nachmeldung des späteren Berufes erfordert (Musiker, Sportler und andere "Risikogruppen" sind in diesem Punkt sonst oft benachteiligt).

6. Wie viel Steuern muss ich zahlen? – Einkommen- und Umsatzsteuer

Muss ich auch als Student schon Einkommensteuer zahlen?

Grundsätzlich sind in Deutschland alle Menschen, auch Kinder, Rentner und Studierende, einkommensteuerpflichtig, sofern ihr Einkommen durch Haupt- oder Nebenberuf, aber auch durch Zinsen oder weitere Quellen, den Grundfreibetrag übersteigt (2017: pro Jahr 8.820,- Euro, 2018: 9.000).

Wann muss ich eine Einkommensteuer-Erklärung abgeben?

Wer im Vorjahr Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt hat, muss diese Einnahmen grundsätzlich beim Finanzamt durch eine Einkommensteuer-Erklärung melden, und zwar spätestens bis zum 31. Mai. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist möglich. Studierende kommen in der Praxis allerdings meist so lange um eine Erklärung herum, wie ihre Einnahmen aus Muggen, Unterrichten oder Jobben nach Abzug der dadurch bedingten Kosten unterhalb des Grundfreibetrags (2018: 9.000 €) bleiben.

www.formulare-bfinv.de

Brauche ich als Student schon eine Steuernummer?

Nicht unbedingt (s.o.), aber meist spätestens dann, wenn ich in öffentlichen Einrichtungen oder bei Firmen spiele, denn die zahlen das Honorar meist nur gegen eine korrekte Rechnung aus. Hierauf muss eine Steuernummer stehen. Die bekomme ich vom Finanzamt aber nur, wenn ich meine freiberufliche Tätigkeit beim Finanzamt anmelde und den "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" ausfülle.

Was muss auf einer korrekten Rechnung alles draufstehen?

www.existenzgruender.de -> Gründungswerkstatt -> Checklisten und Übersichten -> Steuern/Formalitäten/Versicherung -> Übersicht: Das gehört in eine Rechnung

Was ist die "Anlage S"?

In dieser Anlage zur Einkommensteuererklärung wird der Gewinn (= Einnahmen – Ausgaben) aus der freiberuflichen Tätigkeit angegeben.

Was ist eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)?

In einer EÜR listet man alle aus freiberuflicher Tätigkeit stammenden Einnahmen und Ausgaben auf und errechnet daraus den Gewinn. Bis zu einem Gewinn von 17.500 Euro darf die EÜR formlos (im Extremfall sogar handschriftlich) auf Papier eingereicht werden, ansonsten muss die amtliche Anlage EÜR auf elektronischem Wege ans Finanzamt geschickt werden.

Was ist "ELSTER"?

ELSTER ist das Verfahren der elektronischen Übermittlung einer Steuererklärung. Über www.elster.de, das kostenfreie Portal und die dazugehörige Software der öffentlichen Finanzverwaltung, kann jeder seine Steuererklärung elektronisch abgeben. Es gibt aber auch andere (umfangreichere und kostenpflichtige) Softwarelösungen, die eine ELSTER-Schnittstelle beinhalten.

Sind "Mehrwertsteuer" (MwSt) und "Umsatzsteuer" (USt) eigentlich dasselbe?

Streng genommen nein, aber beide Begriffe werden in Deutschland mittlerweile synonym verwendet und für freiberufliche Musiker ist es de facto auch dasselbe.

Muss ich als Musiker, Musikpädagoge oder Musikvermittler Umsatzsteuer abführen?

Grundsätzlich ja, es gibt aber unterschiedliche Gründe und Wege, als Freiberufler mit der Umsatzsteuer umzugehen. Zur Erstinformation gerne ins Karrierezentrum kommen. Im Zweifel aber immer einen Steuerberater kontaktieren um zu ermitteln, was individuell letztendlich die beste Lösung ist, denn die Materie ist kompliziert.

Hier einige gängige Varianten von Musikern im Umgang mit dem Umsatzsteuergesetz (UStG):

- Befreiung nach § 4 Nr. 20 a) = kommt für die Gagen konzertierender Musiker in Frage www.bezreg-detmold.nrw.de -> Befreiung Umsatzsteuerpflicht
- Befreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) = kommt für Unterrichtshonorare von Musikpädagogen in Frage www.bezreg-detmold.nrw.de -> Befreiung Umsatzsteuerpflicht
- Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 = ist unabhängig von den o.g. Befreiungsmöglichkeiten eine Wahlmöglichkeit für alle Unternehmer, die nur geringe Umsätze erwirtschaften; Kleinunternehmer können auf den Ausweis und die Abführung von Umsatzsteuer verzichten, sind dann aber auch vom Vorsteuerabzug aus Rechnungen anderer Unternehmer ausgeschlossen

www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/vorbereitung/gruendungswissen/steuern/00886/www.mediafon-ratgeber.de

Hilfreiche Materialien und Links, die über die Informationen in diesem Blatt noch weit hinausgehen, finden sich in der Online-Infothek des Karrierezentrums unter www.hfm-detmold.de/kaze.

Einschlägige Bücher und Nachschlagewerke stehen im Semesterapparat des Karrierezentrums in der Bibliothek bereit.

Stefan Simon, Stand: Dezember 2018
